

Stadt Freudenstadt

Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Freudenstadt (Wochenmarktsatzung)

In der Fassung vom 24.09.2013.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 24. September 2013 die Änderung der Wochenmarktsatzung vom 15. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freudenstadt betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte werden auf dem Oberen Marktplatz in Freudenstadt abgehalten.
- (2) Bei bestimmten Anlässen kann ein anderer Platz für den Wochenmarkt bestimmt werden; die Verlegung muss rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

Der Wochenmarkt wird in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober dienstags und freitags abgehalten, in der übrigen Jahreszeit wird der Wochenmarkt nur freitags abgehalten.

- (3) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Freudenstadt verändert, verlegt oder fallen aus.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 07:00 Uhr. Das Marktende wird auf 13:00 Uhr festgelegt.

§ 3 Zutritt

Die Stadt Freudenstadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlichen begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs gemäß dem Verzeichnis der festgelegten Wochenmarktartikel in der Anlage zu dieser Satzung angeboten werden. Die Anlage ist fester Bestandteil der Satzung.

§ 5 Vergabe der Standplätze

(1) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu.

Dies erfolgt entweder

1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder
2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung).

(2) Das Marktamt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse,

insbesondere

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,

-
2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler und
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Die Dauer- und die Teilzulassung sind schriftlich beim Marktamt zu beantragen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch die über den Wochenmarkt Aufsicht habende Person des Marktamtes erteilt. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zulassung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
1. die für die Wochenmarktzulassung erforderliche Zulässigkeit i.S.d. § 69a Abs. 1 Nr. 2 GewO nicht vorliegt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.
- (6) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 6 Präsenzpflicht

- (1) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Wochenmärkte in dem Umfang der erteilten Zuweisung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Wochenmarktbeschicker wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, hat er dies unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes dem Marktmeister telefonisch anzuzeigen.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Stadt Freudenstadt kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen machen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Marktverkäufern ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktschluss dort abzuholen. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Wochenmarkt nicht zulässig.
- (2) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Stadt Freudenstadt einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Freudenstadt, die Erlaubnis zu widerrufen.

-
- (4) Soweit eine Dauer-, Teil- oder Tageserlaubnis nicht erteilt oder bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Wochenmarktes noch nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher unter Beachtung der Beschränkungen des § 5 Abs. 2 anderen Antragstellern Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen. Bereits gezahlte Gebühren des ferngebliebenen Standinhabers werden nicht erstattet.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, die Höhe der Verkaufsstände – mit Ausnahmen derjenigen für Blumen – darf 0,90 m, mit der Warenauslage 1,40 m, nicht übersteigen. Kisten und Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Wochenmarktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadt Freudenstadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standes oder Platzes

im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die erteilte Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Stadt Freudenstadt ganz oder für einzelne Markttage widerrufen werden, insbesondere wenn
1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 vor,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Erlaubnis die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. mit zwei aufeinander folgenden Monatsgebühren im Verzug ist,
 5. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 6. der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird (vgl. § 7 Abs. 3).
- (2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Dauererlaubnis teilweise für einzelne Markttage widerrufen, kann eine Teilerlaubnis erteilt werden.
- (3) Die Stadt Freudenstadt kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers durchführen lassen. Die Stadt Freudenstadt kann sogleich wieder über die Stände frei verfügen.
- (4) Das durch Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn
1. der Inhaber stirbt,

-
2. er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 3. die Firma des Nutzungsberechtigten erlischt,
 4. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 gegeben sind,
 5. bei befristeten Zuweisungen Zeitablauf eingetreten ist.

§ 10 Verbot der Übertragung der Zuweisung

Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Zuweisungsinhabers hat keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sein Verhalten und das Verhalten der für ihn tätigen Personen auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer haben den für die Durchführung des Wochenmarktes notwendigen Anordnungen der Stadt Freudenstadt und des Marktaufsehers Folge zu leisten. Ferner sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,

-
5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Freudenstadt zu verteilen,
 7. Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarktplatz zu verunreinigen,
 8. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
 9. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
 10. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen,
 11. zu betteln oder zu hausieren oder
 12. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Verkäufer haben der Stadt Freudenstadt zur Aufstellung von Marktberichten die gewünschten Auskünfte über die erzielten Marktpreise zu erteilen.
- (6) Den Vertretern der Stadt Freudenstadt ist auf Verlangen die Quittung für die Tagesplatzgebühr vorzuweisen.

§ 12

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenparteien ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden.

(2) Die Marktplätze sind von den Beschickern zu reinigen. Die Plätze müssen besenrein verlassen werden. Die Stadt Freudenstadt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzinhaber reinigen zu lassen. Die Stadt Freudenstadt darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

(3) Ferner sind die Standplatzinhaber verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Verpackungsmaterial und Marktabfälle nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen

§ 13 Haftung

(1) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Stadt Freudenstadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Freudenstadt übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Der Standplatzinhaber hat sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

§ 14 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmärkte sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. das Wochenmarktangebot gemäß § 4,
3. die Nutzung von Standplätzen ohne Zuweisung gemäß § 5 Abs. 3,
4. den bestimmten Warenkreis oder die erteilten Bedingungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 4,
5. das Anbieten und den Verkauf von Waren vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 6 Abs. 2,
6. das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Marktplätze gem. § 7 Abs. 1,
7. den Geschäftsbetrieb, den zugelassenen Warenkreis und die Platzüberlassung gemäß § 7 Abs. 3,
8. die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 8 Abs. 1,
9. die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln gemäß § 8 Abs. 2,
10. die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3,
11. die Anbringung von Schildern, Anschriften und Plakaten gemäß § 8 Abs. 4
und Abs. 5,
12. die sofortige Räumung des Standortes gemäß § 9 Abs. 3,

13. die Verunreinigung der Marktplätze gemäß § 12 Abs. 1 und die Reinigung der Plätze gemäß § 12 Abs. 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Freudenstadt vom 03. April 1990 außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Anlage:

Zu § 4 der Wochenmarktsatzung Verzeichnis der festgelegten Wochenmarktartikel

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die folgenden in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse;

-
4. Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht zulässig

 5. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Freudenstadt, den 10.12.2013

Julian Osswald

Oberbürgermeister